Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
am 06.05.2026

Einstufung der Ämter und Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für die beiden berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Stadt Nürnberg für die Amtszeit 2026/2032

I. Gutachten

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die weiteren Bürgermeister der Stadt Nürnberg (Bürgermeistersatzung – BgmS) hat die Stadt zwei weitere Bürgermeister.
Nach § 1 Abs. 1 BgmS sind die zwei weiteren Bürgermeister Beamte auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Nach Art. 45 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 zu Art. 45 KWBG können die Funktionen der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bei der Stadt Nürnberg nach BGr. B 7 oder BGr. B 8 ausgewiesen werden. Dabei richtet sich die Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe nach der „sachgerechten Bewertung der mit dem konkreten Amt verbundenen Anforderungen“.

Mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung der Aufgaben der beiden weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister ist eine Einstufung des Amtes in die Besoldungsgruppe B 8 geboten.

Die den berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern als Beamten auf Zeit gleichzeitig zustehende Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung wird in Höhe des jeweils höchsten Rahmensatzes gewährt (Art. 46 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 KWBG).

Beschlussvorschlag

Die Ämter der zweiten weiteren Bürgermeisterin/des zweiten weiteren Bürgermeisters und der dritten weiteren Bürgermeisterin/des dritten weiteren Bürgermeisters der Stadt Nürnberg werden für die Amtszeit 2026/2032 nach Art. 45 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 zu Art. 45 KWBG amtsangemessen nach Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.

Das Grundgehalt der jeweiligen Amtsinhaberin bzw. des jeweiligen Amtsinhabers wird nach Art. 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 KWBG entsprechend der Einstufung nach Besoldungsgruppe B 8 bezahlt.

Die den berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern als Beamten auf Zeit gleichzeitig zustehende Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung wird in Höhe des jeweils höchsten Rahmensatzes gewährt (Art. 46 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 KWBG).

II. Herrn OBM

III. Stadtrat (konstituierende Sitzung am 06.05.2026)

Nürnberg, 15.04.2026

Referat für Finanzen, Personal und IT

(25 81)